

**Zuwendungsvertrag**

**zwischen**  
**dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,**  
**Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken**

**- nachfolgend „MUV“ genannt -**

**und**

.....

**- nachfolgend „Studentin / Student“ genannt -**

**Präambel:**

Das MUV gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der *„Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 01. Mai 2014, zuletzt geändert am 01. September 201 in der Fassung vom 01.10.2020*, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Teils IV des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - §§ 54 - 62, öffentlich-rechtlicher Vertrag - Studentinnen / Studenten der im Besonderen Teil geregelten Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften im gehobenen und höheren Dienst, Fachrichtung Technischer Verwaltungsdienst.

Aus diesem Grund gewährt das MUV die nachfolgend dargestellte Studienbeihilfe. Im Gegenzug absolviert die Studentin / der Student die Praktika im MUV und verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des MUV beruflich tätig zu sein.

Es wird angestrebt, dass die Studentin / der Student nach erfolgreich absolviertem Studium eine weitere Ausbildung (Inspektorenausbildung/Referendariat) im MUV aufnimmt und dadurch in ein Beamtenverhältnis beim MUV übernommen werden kann.

Sofern die Studentin / der Student keine weitere Ausbildung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis anstrebt, schließt sich die mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im MUV unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beschäftigtenverhältnis an.

Die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird und die Studentin / der Student mit größtmöglichem Studieneinsatz ihre / seine Leistungen erbringen wird.

## **Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:**

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Das MUV gewährt der Studentin / dem Studenten eine Studienbeihilfe für die Dauer der Studienzeit in Höhe von monatlich 850,00 € brutto.

Die Zahlung der Studienbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (Ziffern III.3 und III.4 dieses Vertrags).

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 1. Mai 2014 , zuletzt geändert am 01. September 2018 in der Fassung vom 01.10.2020

2. Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienbeihilfe ist die Aufnahme des Studiums der Fachrichtung Vermessungswesen an der Universität / Fachhochschule Mainz mit Beginn des Wintersemesters 2020.

Nimmt die Studentin / der Student dieses konkrete Studium zu dem vereinbarten Zeitraum nicht auf, entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der Studienbeihilfe.

3. Die Zahlung der monatlichen Studienbeihilfe erfolgt sowohl während der Vorlesungszeit als auch der vorlesungsfreien Zeit zum jeweiligen Monatsende.
4. Im Rahmen der Förderung der Studentin / des Studenten verpflichtet sich diese / dieser unaufgefordert dem MUV folgende Unterlagen vorzulegen:
  - gültige Immatrikulationsbescheinigung und Krankenversicherungsbescheinigung (Vorlage jeweils zu Beginn des Semesters) sowie
  - Leistungsnachweise (Vorlage unmittelbar nach jedem Semesterende).

5. Die Studentin / der Student verpflichtet sich während der vorlesungsfreien Zeit entsprechende Praktika im MUV zu absolvieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der Studentin / dem Studenten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt. Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der vorlesungsfreien Zeit wird der Studentin / dem Student auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt.
6. Die Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag sind vorbehaltlich besonderer Vertragsbestimmungen nicht auf Dritte übertragbar.

## II. Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.10.2020.
2. Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des im Zuwendungsvertrag festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich über die Regelstudienzeit; bei einem Bachelor-Studiengang aber höchstens sieben Semester, bei einem Master-Studiengang höchstens weitere vier Semester. In Ausnahmefällen kann das MUV eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren.
3. Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung durch die Studentin / den Studenten wird die gesamte geleistete Studienbeihilfe sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des MUV.
4. Dem MUV steht ein außerordentliches Kündigungsrecht auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

- strafbare Handlungen gegen Universität / Fachhochschule, das MUV oder das jeweilige Amt,
- Nichtaufnahme des Studiums,
- Exmatrikulation von der Universität / Fachhochschule, Abbruch des Studiums oder
- Nichtaufnahme des Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten.

Für den Fall dieser außerordentlichen Kündigung wird die gesamte geleistete Studienbeihilfe sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des MUV.

5. Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

## III. Tätigkeit nach dem Studium

1. Die Studentin / der Student verpflichtet sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des MUV tätig zu sein.
2. Sofern die Studentin / der Student nach Abschluss des Bachelors bzw. Masters die Möglichkeit wahrnimmt, eine Inspektorenausbildung bzw. das Referendariat zu absolvieren, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die unter Ziffer III.1 statuierte Mindestbeschäftigungszeit angerechnet.

3. Das MUV verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, der Studentin / dem Studenten eine dem Studienabschluss entsprechende Anstellung auf Grundlage des geltenden Tarif- bzw. Beamtenrechts anzubieten.

Die Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt in Vollzeit unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 1 TV-L bei Bachelor-Abschluss bzw. Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV-L bei Master-Abschluss. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen Entgelttabelle zum TV-L.

Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis im Rahmen der Inspektorenausbildung bzw. des Referendariats erhält die Studentin / der Student den Anwärtergrundbetrag nach dem Eingangsamts, in das die Anwärterin / der Anwärter bzw. die Referendarin / der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Dies ist im gehobenen Dienst nach Bachelor-Abschluss der Anwärtergrundbetrag nach der Besoldungsgruppe A 10, im höheren Dienst nach Master-Abschluss der Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt für die saarländischen Beamtinnen und Beamten gültigen Besoldungstabelle.

4. Sollte die Studentin / der Student trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages keine berufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des MUV aufnehmen, ist diese / dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienbeihilfe verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Studentin / der Student nach erfolgreichem Abschluss der Inspektorenausbildung bzw. des Referendariats keine weitere berufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des MUV aufnimmt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Inspektorenausbildung bzw. des Referendariats fällig. Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des MUV.

Ein Erstattungsanspruch des MUV ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Zuwendungsvertrag durch das MUV ohne Angabe von Gründen bzw. aus Gründen gelöst wird, die die Studentin / der Student nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn von Seiten des MUV kein Anstellungsvertrag mit Arbeits- oder Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsersten bzw. keine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluss der Inspektorenausbildung bzw. des Referendariats innerhalb dieses Zeitraums angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der Studentin / des Studenten, insbesondere auf Einstellung beim MUV oder des jeweiligen nachgeordneten Amtes, bestehen nicht.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeitsverhältnisses durch die Studentin / den Studenten ist die gesamte geleistete Studienbeihilfe abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des MUV.
6. Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

#### **IV. Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Studentin / der Student verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr / ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Laufzeit des Fördervertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Studentin / der Student ist verpflichtet jegliche Unterlagen und Materialien, Softwareprogramme etc., die ihr / ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, auf Verlangen des MUV oder des jeweiligen nachgeordneten Amtes unverzüglich zurückzugeben.
3. Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MUV.

#### **V. Mitteilungspflicht / subventionserhebliche Tatsachen**

Die Studentin / der Student ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem MUV mitzuteilen. Alle Angaben der Studentin / des Studenten im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

#### **VI. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum (Ziffern II.1 und II.2 dieses Vertrags) folgenden Monats dem MUV nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme,
- der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und
- dem Abschlusszeugnis.

#### **VII. Schriftform und salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordenen Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen.

## VIII. Rechtswahl

Der Gerichtsstand ist der Sitz des MUV.

Saarbrücken, den.....

.....  
(MUV)

.....  
(Studentin / Student)

### Anlagen

Förderrichtlinie mit Anlagen